

# RS OGH 1994/11/8 4Ob567/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1994

## Norm

ABGB §1090 II

## Rechtssatz

Da die Leasinggeberin schon vor einer entsprechenden Mahnung der Beklagten mit Nachfristsetzung das Leasingobjekt verkauft hat, hat sie damit der Beklagten, die mangels Verständigung nicht die Gelegenheit hatte, die noch offenen Leasingraten nachzuzahlen und damit den Entzug des Fahrzeuges zu verhindern, den (möglichen) Gebrauch des Fahrzeuges vertragswidrigerweise entzogen. Sie hat daher keinen Anspruch auf Leasingentgelt für die Zeit nach Rücknahme des Leasingobjektes.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 567/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 567/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0025080

## Dokumentnummer

JJR\_19941108\_OGH0002\_0040OB00567\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)